

Brandstifter und Notzüchter richten. Die Zeit der Einweisung ist auf maximal zehn Jahre begrenzt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist die Sicherungsanstalt nicht für Personen gedacht, denen man politische Straftaten vorwirft, so daß nicht zu besorgen ist, daß diese Anstalten zum juristischen Deckmantel künftiger Konzentrationslager werden könnten.

Interessant ist die Konstruktion der „sozialtherapeutischen Anstalt“, die den Versuch unternemen soll, durch sinnvolle Erziehungsarbeit dem weiteren Abgleiten eines Menschen in ein deliktisches Leben vorzubeugen. Diese Maßregel soll vor der Strafe vollzogen und auf die Strafzeit angerechnet werden. Auch hier können wir das humanistische Anliegen der Verfasser und die demokratisch-humanistische Ausgestaltung der Maßregel erkennen. Die Maßregel als solche wäre jedoch überflüssig, wenn der Strafvollzug der Bundesrepublik Möglichkeiten hätte, die verschiedenen Gruppen von Tätern ihrer Persönlichkeit entsprechend differenziert zu behandeln. Das partielle Anliegen dieser Maßregel ist — abgehen von der allgemeinen Fragwürdigkeit der Zweispurigkeit — gutzuheißen.

Von besonderer Bedeutung aber ist die Beseitigung des Terrorismus der Sicherungsverwahrung, der vorbeugenden Verwahrung, der Sicherungsaufsicht und der undurchsichtigen Bewahrungsanstalt, die im Regierungsentwurf von 1962 vorgesehen waren und jetzt ersatzlos gestrichen sind. Die Verfasser haben sich damit ein Verdienst bei dem Versuch erworben, dem Vormarsch des Neonazismus im Rechtswesen der Bundesrepublik Einhalt zu gebieten.

Ihr Verdienst wäre noch größer gewesen, wenn sie auf solche Maßregeln überhaupt verzichtet hätten und wenn sie im gleichen Atemzuge den Strafvollzug noch strenger an die modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse

über die Differenzierung des Vollzuges je nach Charakter und Schwere der Tat und je nach den Eigentümlichkeiten der Persönlichkeit gebunden hätten. Es besteht kein Grund, persönlichkeitswirksame sozialtherapeutische Maßnahmen aus dem Strafvollzug herauszunehmen und deren Anwendung besonderen Anstalten zuzuweisen. Die Verfasser haben durch die Projektierung solcher Anstalten dem westdeutschen Strafvollzug ganz unnötig eine Chance gegeben, bei der gegenwärtigen, die Persönlichkeitsentwicklung des Strafgefangenen hemmenden Selbstbeschränkung zu bleiben, deren schädliche Wirkungen sowohl in der Wissenschaft als auch in der schöngeistigen Literatur der Vergangenheit und Gegenwart schon lange erkannt sind.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß der Alternativ-Entwurf westdeutscher Gelehrter zur Strafrechtsreform in sich zwiespältig ist. Während er zur juristisch-annexionistischen Zielsetzung des Bonner Regierungsentwurfs keine Alternativen zu nennen weiß, können wir insbesondere im Bereich der Regelung des Strafsystems progressive Tendenzen entdecken. Wenn gleich wir an diesem Entwurf eine Reihe kritischer Bemerkungen anbringen mußten, weil er sich zu notwendigen und möglichen Konsequenzen nicht durchzuringen vermochte, so bleibt dennoch festzustellen, daß er in seiner demokratischen und humanistischen Grundhaltung weit über dem steht, was die Bonner Regierung im Jahre 1962 als Projekt einer Strafrechtsreform anzubieten hatte. Man wird dem vorgelegten Entwurf, insofern die Verfasser sich bereit zeigen sollten, der Hallstein-Doktrin im Strafrecht den Todesstoß zu versetzen, bescheinigen dürfen, daß er trotz mancher Unvollkommenheit dennoch eine fortschrittliche Rolle in der Strafrechtsentwicklung Westdeutschland zu spielen in der Lage wäre.

Prof. Dr. habil. HERMANN KLENNER, Arbeitsstelle für Rechtswissenschaft an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

Der privilegierte Abgeordnete

Bemerkungen zu einer verfassungsrechtlichen Studie von W. R. Beyers*

An kaum einer verfassungsrechtlichen Institution läßt sich so überzeugend die ihrem Untersuchungsgegenstand gegenüber bestehende Angemessenheit der dialektisch-materialistischen Methode demonstrieren wie am Abgeordneten — hat sich doch seine potentielle und tatsächliche Funktion im Verlauf der parlamentarisch gefärbten Verfassungsgeschichte in der bürgerlichen Vergangenheit und Gegenwart von Extrem zu Extrem, von Mittelmaß zu Mittelmaß gewandelt, Hoffnungen erregend, Illusionen erzeugend und zerstörend: heute Volksbeauftragter und morgen schon Regierungsbüttel.

W. R. Beyers Studie ist der Immunität des Abgeordneten gewidmet, jener den persönlichen Geltungsbereich des Straf- und Strafprozeßrechts zugunsten des Abgeordneten (oder des Bundestages, das ist umstritten) einschränkenden Einrichtung, die in Art. 46 Abs. 2 bis 4 des Bonner Grundgesetzes geregelt ist.

Die Tendenz der Studie ist eindeutig, ihre Generalthese verblüffend: Beyer ist ein ganz entschiedener Gegner der Immunität des Abgeordneten — zumindest unter den heutigen Bedingungen in Westdeutschland. Er betrachtet den strafrechtlichen Sonderstatus der Parlamentarier als ein ungerechtfertigtes und daher zu beseitigendes Privileg.

Das mag auf den ersten Blick gewissen vereinfachten

Vorstellungen von den erforderlichen demokratischen Veränderungen in Westdeutschland widersprechen. Wer etwa gewohnt ist, im Parlament die apriorische Nahtstelle zwischen Volk und Staat zu sehen, der wird Beyers Studie als anarchistisches Attentat auf liebgeordnete Hoffnungen empfinden. Er sollte freilich die tatsächliche Funktion der 1700 Abgeordneten im heutigen imperialistischen Herrschaftssystem Westdeutschlands nicht aus den Augen verlieren¹.

Beyers Gesamteinschätzung, die bundesrepublikanische Abgeordneten-Immunität sei ein liquidationsbedürftiges Privileg, beruht hauptsächlich auf folgenden, im einzelnen verifizierten Behauptungen:

1. Da die Regierungsmitglieder selbst Abgeordnete sind, wirke sich die Immunität in erster Linie zugunsten der Regierung aus — die „Spiegel“-Affäre um Franz Josef Strauß demonstrierte das übrigens wie ein Schulbeispiel. So ist die Immunität, die sich im Kaiserreich eindeutig gegen Herrschermacht und Herrscherapparat gerichtet hat, zu einer Rechtsform geworden, mit deren Hilfe die

¹ Übrigens zeigte sich bereits in den kontinentaleuropäischen Geburtsstunden der parlamentarischen Immunität, daß ihre Funktion alles andere als unveränderlich ist: Als die französische Nationalversammlung — einem Antrag Mirabeaus folgend — am 23. Juni 1789 ihre Mitglieder für unverletzlich erklärte, da stand immerhin verhaftungsbereit die königliche Garde vor der Saaltür; aber in der jakobinischen Verfassung von 1793 (Art. 31) und in der Revolutionspraxis selbst wurde auf Immunitäten völlig mit Recht keine Rücksicht genommen (vgl. Michelet, Geschichte der französischen Revolution, Wien—Hamburg-Zürich, o. J. [1929], Bd. 1, S. 106).

* Wilhelm Raimund Beyer, Immunität als Privileg, Luchterhand-Verlag, (West-)Berlin und Neuwied 1966, 128 Seiten. — Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch.